



**III. Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung - Nachweis ist vorzulegen!**

Steuerbefreiung (§ 4 der jeweiligen Hundesteuersatzung)

Ich beantrage eine Steuerbefreiung aus dem folgenden Grund:

- Der Hund dient ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonstiger hilfloser Personen (Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen "B", "aG" oder "H").
- Nicht zu Erwerbszwecken gehaltener Hund, der als Gebrauchshund ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt wird.
- Halten von Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Steuerermäßigung (§ 5 der jeweiligen Hundesteuersatzung)

Ich beantrage eine Steuerermäßigung aus dem folgenden Grund:

- Hunde, die in Einöden (Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist) und Weilern (eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind) gehalten werden.
- Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist.
- Stadt Ortrand und Gemeinden Frauendorf, Kroppen, Tettau**  
 Züchtersteuer: Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, beträgt die Steuer für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes.

**IV. Weitergabe der Daten an das Hauptamt**

Ein Hund, der älter als acht Wochen ist, ist auf Kosten der Halterin oder des Halters mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard dauerhaft zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestructur und im Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. (§ 2 Abs. 1 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) vom 24. Juni 2024)  
 Die Halterin oder der Halter eines Hundes hat der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich das Halten des Hundes anzuzeigen. Die Rasse, das Wurfdatum sowie die Farbe des Hundes und die unveränderliche Nummer des Mikrochips sind mitzuteilen und auf Anforderung erforderliche Nachweise zu erbringen. Etwaige für die Beurteilung der Gefährlichkeit maßgeblichen Umstände sowie der Name, bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtstag und Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift der Halterin oder des Halters sind zusammen mit der Anzeige nach Satz 1 mitzuteilen. Zu den maßgeblichen Umständen zählen auch Feststellungen über die Gefährlichkeit des Hundes und Ordnungsverfügungen anderer örtlicher Ordnungsbehörden, in denen zur Gefährlichkeit des Hundes Auflagen ergangen sind. (§ 2 Abs. 2 HundehV)

\_\_\_\_\_  
 Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Hundehalter/in

**Vermerke der Verwaltung (nur von der Verwaltung auszufüllen)**

Eingang Antrag am:			
Steuerpflicht ab:			
Antrag Steuerbefreiung/-ermäßigung:	<input type="checkbox"/> stattgegeben	<input type="checkbox"/> nicht stattgegeben	
Steuermarke Nr. :		ausgehändigt/versendet am:	
Weiterleitung an OA am:			

\_\_\_\_\_  
 Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Bearbeiter/in